

Beschluss 3 – Qualifizierte Kinderbetreuung vor Ort

Die Bundesvertreterversammlung hat am 16. November 2024 beschlossen:

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV) hat die bundesgesetzliche Regelung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) aus dem Jahr 2021 zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung von Kindern im Grundschulalter abgelehnt. Es war klar, dass allein für die Erfüllung der geltenden Rechtsansprüche im Rahmen der Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt tausende neue Plätze geschaffen und erheblich mehr Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden müssten. Eltern erwarten, dass ihre Kinder nicht nur aufbewahrt, sondern optimal betreut, gebildet und erzogen werden.

Ein individueller Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung im Grundschulalter ist ein Konstruktionsfehler, in dem der Bund Leistungen der Kommunen verspricht, ohne dass sie personell umsetzbar sind und ohne sie vollumfänglich zu finanzieren. Daneben stellt der Ausbau organisatorisch und baulich große finanzielle Hürden dar. Der Bund möge gemeinsam mit den Ländern diese Konstruktion korrigieren und eine bedarfsgerechte und die Vielfalt der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten erhaltende Vereinbarung beispielsweise in einem Staatsvertrag zum Ausbau und Betrieb der Kinderbetreuung treffen. Für die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs, müssen die Länder diesen im Rahmen strengster Konnexität finanzieren.

Bund und Länder müssen vor dem Hintergrund des aufwachsenden Bedarfs in Abstimmung mit den Kommunen einen Masterplan für den Ausbau der Kindertagesbetreuung erstellen und die notwendigen finanziellen Mittel dauerhaft bereitstellen.

Als Sofortmaßnahme fordern wir eine Definition des Umfangs des individuellen Rechtsanspruchs.

I. Grundschulalter

- Wir wollen eine Unterscheidung von Betreuungszeiten und Förderzeiten, in denen unterschiedlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann.
- Die Länder als Träger der Grundschulen müssen für eine verlässliche wöchentliche Stundentafel und Unterrichtsversorgung in einer Kernzeit sorgen. Diese werden ja dem Rechtsanspruch auf 8 Stunden an 5 Werktagen angerechnet. Die Grundschulen müssen sich angemessen an der Ferienbetreuung beteiligen und spezielle Förder- und Freizeitprogramme entwickeln.

- Falls vor dem regulären Schulbeginn eine Betreuung angeboten werden soll, kann sich dies nur um individuelle kostenpflichtige Betreuungszeiten handeln, die z. B. auch durch Kindertagespflege abgedeckt werden kann.
- Ein Anspruch auf Betreuung muss insgesamt einem objektiven bzw. nachgewiesenen Bedarf entsprechen: Aus den Beschäftigungsverhältnissen der Eltern oder ihrer Pflege von Angehörigen sowie den Befunden der Jugendämter ergeben sich die Betreuungsbedarfe. Die Betreuungsbedarfe sind im Zweifel nachzuweisen.
- Die vorhandene Personalnot muss abgewendet werden, indem Betreuungsschlüssel an die Grundschulklassenstärke angepasst werden und die Erzieherinnen und Erzieher durch zusätzliche Ergänzungskräfte, Eltern und Großeltern mit „sauberem“ Führungszeugnis unterstützt werden.
- Auf Dokumentationspflichten sollte grundsätzlich verzichtet werden und möglichst digitale Anwendungen für die Registrierung und Organisation eingesetzt werden.
- Beim Aufbau von Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter müssen freie Träger, Vereine, Verbände der freien Jugendhilfe und des Sports etc. vor Ort eingebunden werden.
- Grundsätzlich müssen die Schulgebäude für die Betreuung genutzt werden können. Schulneubauten werden diese zusätzliche Funktionalität berücksichtigen.

II. Kinderbetreuung bis zum Grundschulalter

Immer noch klafft eine Lücke bei der Bereitstellung von Plätzen bei der U3-Betreuung. Der Rechtsanspruch ist derzeit flächendeckend nicht zu erfüllen. Leider können viele Plätze, die bereits vorhanden sind, aufgrund des Fachkräftemangels nicht weiter aufrechterhalten werden. Versprechen der Bundesebene, die von den Kommunen nicht eingelöst werden können, schaden der Demokratie, schädigen die Kommunen und gefährden die kommunale Selbstverwaltung vor Ort.

Das Angebot ist entsprechend der Bedarfe in Kern- und Optionszeiten zu unterteilen. Die Kernzeit soll den Eltern kostenfrei angeboten werden, während Optionszeiten auch kostenpflichtig dazu gebucht werden können. In der Kernzeit soll die frühkindliche Bildung durch qualifiziertes Personal beitragsfrei sichergestellt werden. (Darüber hinaus soll optional beitragspflichtige Betreuung bedarfsgerecht angeboten werden.)

Zur Überwindung der vorhandenen Personalnot: Wir wollen eine Klarstellung im SGB VIII dahingehend prüfen, dass auch Kindertagespflegepersonen in einer Einrichtung arbeiten dürfen.

Dokumentationspflichten müssen auf ein Minimum reduziert werden, damit Erzieherinnen und Erzieher mehr Zeit haben, sich den Kindern zu widmen.

Erzieherinnen und Erzieher können durch zusätzliche Ergänzungskräfte entlastet werden.

Dazu ist eine Öffnung bei den erlaubten Tätigkeiten und der Tarifverträge nötig. Dies können Kinderpfleger mit „sauberem“ Führungszeugnis und Schnellschulung sein. Darüber hinaus sind mehr Erzieher und Lehrer aus dem Ruhestand zu reaktivieren; dafür sind die höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten eine gute Voraussetzung.

Die Rolle und die Finanzierung durch Eigenanteile der freien Träger muss unter den geänderten Rahmenbedingungen neu geklärt werden.

Rechtssichere Öffnungs- und Experimentierklauseln beim Bau und Betrieb von Kindertagesstätten können bürokratische und baurechtliche Vorschriften aufbrechen, zunächst befristet aber mit dem Ziel einer dauerhaften Entlastung.

Beim Aufbau von Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter müssen freie Träger, Vereine und Verbände vor Ort eingebunden werden.

Fazit: Wir wollen qualifizierte Kinderbetreuung vor Ort. Wir wollen aber nichts versprechen, was wir in unseren Gemeinden, Städten und Landkreisen nicht halten können. Deshalb bedarf es einer grundlegenden Korrektur und der richtigen Zuordnung der Aufgabe sowie der Finanzierungsverantwortung.